

Beitragsordnung

des **Vereins Munich Roundnet Community e.V.**
(nachfolgenden Verein genannt)



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen. Der Vorstand legt die weiteren Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden für das laufende Jahre in dem der Beschluss gefasst oder geändert wird.

§ 3 Beiträge

Beitrags- Mitgliedsform Beitragshöhe

01	Aufnahmegebühr, fällig bei Eintritt	15 €
02	Jahresgrundbeitrag, fällig bis spätestens 31.01 des Geschäftsjahres	45* €
	<i>*Es fallen weitere Gebühren für Hallentraining, Leistungstraining, und weitere Angebote an, falls vom Mitglied gebucht.</i>	
03	Ehrenmitglieder	frei

- (1) Falls ein SEPA-Lastschriftmandat vorhanden ist, wird der Betrag zum 01.01 eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- (2) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (3) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Gebühren

- (1) Gebühren werden vom Vorstand im Einzelnen festgelegt und richten sich nach den Ausgaben für das jeweilige Angebot oder den jeweiligen Service:

(2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank: Munich Roundnet Community e.V.
BLZ: GENODEF1M08
IBAN: DE42 7016 9465 0000 2455 18

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vereinsaustritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.